

# **Vereinbarung gem. § 25 Abs. 4 KiTaG über die Bezuschussung der ungedeckten Betriebskosten der dänischen Kindergärten in der Stadt Büdelsdorf**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagesstellen ( Kindertagesstättengesetz , KiTaG ) vom 12.12.91, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000, sowie der Beschlussfassung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 28.05.02, schließen die Stadt Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, und der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V., vertreten durch Børnehaveinspektoren, Waldstr. 43, 24939 Flensburg, als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe folgende Vereinbarung über die Finanzierung der dänischen Kindergärten in Büdelsdorf ab:

## **§1 Finanzierung**

Für jedes in den dänischen Kindertagesstätten betreute Kind aus der Stadt Büdelsdorf wird als Zuschuss zu den Betriebskosten der Betrag gewährt, den die Stadt Büdelsdorf als Durchschnittsbetrag für die örtlichen Kinder, die die 3 in Büdelsdorf vorhandenen deutschen Kindertagesstätten besuchen, pro Platz und Jahr aufwendet. Zur Zeit betragen diese durchschnittlichen Kosten 1.350 € jährlich.

Darüber hinaus werden weitere Zuschüsse nicht gezahlt.

Der Anspruch auf Kostenausgleichszahlungen gem. § 25 a KiTaG wird an den Dansk Skoleforening abgetreten.

Soweit Kinder aus anderen Gemeinden in den dänischen Kindergärten betreut werden, beantragt der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V. die Gewährung des Kostenausgleiches gem. § 25 a des Kindertagesstättengesetzes bei den jeweiligen Wohngemeinden. Der Kostenausgleich wird direkt an den Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. gezahlt.

## **§ 2 Voraussetzungen**

Der Träger muss nachweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die zu fördernden Einrichtungen ist. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Einrichtungen im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

Der Träger verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass das von den Eltern geforderte Benutzungsentgelt in der Höhe dem Regel Elternbeitrag in den kommunalen Kindergärten der Stadt Büdelsdorf entspricht. Zukünftig geplante Veränderungen der Beitragshöhe sind rechtzeitig zwischen der Stadt und dem Dansk Skoleforening abzustimmen.

Die ab 01.08.02 geltende kreiseinheitliche Sozialstaffel ist zu beachten.

Der Träger legt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. eines Jahres eine Belegungsliste ( Stand 15.02. ) und zum 31.05. eines Jahres einen prüfungsfähigen Jahresabschluss des Vorjahres vor.

### **§ 3 Zahlweise**

Zum 01.05. jeden Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der bis zum 31.03. vorgelegten Belegungsliste. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung bis zum 30.06. des Folgejahres.

Bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten durchschnittlichen Kosten erfolgt eine Anpassung des Zuschussbetrages.

### **§ 4 Kündigung**

Die Kündigung des Vertrages ist jährlich zum 01.05. des Jahres für das Folgejahr möglich.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.02 in Kraft.

Büdelndorf, den 14.06.02

Der Bürgermeister

Flensburg, den

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.

( Hein )